

Aichacher-Friedberger- Wochenblatt.

Für Gott, König und Vaterland.

Sonntag

N^o 36.

5. Sept. 1848.

Bekanntmachung.

Die diesseitigen Gemeinde-Vorsteher werden hiemit aufgefordert den §. 31 der allgemeinen Feuerordnung vom Jahre 1791 wie solcher unten abgedruckt ist, vor versammelter Gemeinde zu verkünden.

§. 31.

„Wer ohne gläserne Laterne mit unverwahrtem Lichte oder brennender Tabackspfeife in Scheuern, Stallungen, Schupfen, oder auf den Heuboden geht, unterliegt einer Strafe von Einem Reichsthaler.“

Friedberg am 17. August 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

Der Fleischsatz für den September 1848 beträgt für Ein Pfund Mastochsenfleisch eils Kreuzer, wobei bemerkt wird, daß hier solches Fleisch verstanden wird, wo der Ochse 500 Pfund und darüber wiegt. Geringeres Ochsen- und Rindfleisch ist mindestens ein Kreuzer bis ein einhalb Kreuzer

wohlfeiler zu verkaufen, bezüglich des Satzes für das Kalbfleisch hat es bei den bisherigen Bestimmungen sein Verbleiben.

Friedberg den 2. September 1848.

Königliches Landgericht Friedberg

Hefner, Landrichter.

Bekanntmachung.

An sämtliche Kirchen-Verwaltungen des
Egl. Landgerichts Friedberg.

(Die Vorstellung der Vergolder, Maler und Bildhauer Münchens wegen Geschäftslosigkeit betreffend)

Sämmtliche Kirchenverwaltungen des hiesigen Amtsbezirkes werden hiemit aufgefordert, bei der Arbeits- und Verdienstlosigkeit, in welche dormalen die Vergolder, Maler und Bildhauer versetzt sein sollen, denselben möglichst durch Reparaturen in ihren Kirchen und Altären Gelegenheit zum Verdienste zu geben.

Friedberg den 27. August 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.

Hefner.

Bekanntmachung.

Eingetretener Verhältnisse wegen wird das unterm 12. Juli h. Js. zum öffentlichen Verkaufe ausge-

schriebene Anwesen des Branntweiners Christoph
Wall zu Lechhausen wiederholt

Freitag den 15. September h. J. Vorm.
von 9 — 12 Uhr

durch landgerichtl. Commission im Wirthshause an
der Linde jedoch so versteigerungsweise verkauft, daß
zuerst das Anwesen mit dem übrigen Gutscomplexe
zu 11 Tagw. 99 Dezim. geschätzt auf 4010 fl., dann
wegen vorliegender Spezialhypothek 2 Tagw. 71 Dez.
Ausbruch vom Ulmerbauernhof auf 500 fl. geschätzt
zum Verkaufe kommen und Kaufsliebhaber deßfalls
auf obenbestimmte Zeit unter den frühern Bedingun-
gen eingeladen werden und sich vor gerichtl. Com-
mission zu melden haben.

Friedberg den 31. August 1848.

Königliches Landgericht Friedberg.
Hefner.

Bekanntmachung.

Bei dem Patrimonialgerichte Aßing sind schon
seit langer Zeit für die Hofmark Aßing in einer
Staats-Obligation . . . 100 fl. — fr.
und in baarem . . . 101 fl. 54 fr.
deponirt, welche aus den Antheilen einzelner Unter-
thanen der Hofmark Aßing an den Landanlehen von
1728 und 1790 herrühren.

Nachdem bisher die Eigentümer dieses Depositi-
ums nicht ermittelt werden konnten, so wird hiemit
Jedermann, der hierauf gegründete Ansprüche machen
kann, aufgefordert, sein allenfallsiges Recht hierauf
um so gewisser binnen 3 Monaten hier geltend
zu machen, als ausserdem über dieses Depositum
als herrnloses Gut nach den bestehenden Gesetzen
verfügt werden würde.

Michach, den 14. August 1848,

Königliches Landgericht Michach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Wegen Neubaus der unmittelbar vor dem
Scheurethore zu Pfaffenhofen bestehenden Brücke ist
gegenwärtig für die Dauer von beiläufig 6 Wochen
zur Verhinderung einer Sperre der Passage, eine
Hülsbrücke nebeyan in der Art erbaut, daß leichtes
Fuhrwerk, nicht über 30 Zentner schwer, passiren
kann.

Dies wird hiedurch mit dem Beifügen zur öffent-
lichen Kenntniß gebracht, daß schweres Fuhrwerk die
bemerkte Hülsbrücke nicht passiren darf, und allen-
falls Zumiederhandelnde angemessene Geldstrafe zu
gewärtigen haben, sowie solche für allen sich ergeb-
enden Schaden haften.

Pfaffenhofen den 24. August 1848.

Königliches Landgericht Pfaffenhofen.
v. St. Marie.

Bevölkerungs-Anzeige.

In der Stadt Pfarrei Friedberg wurden im Monat
August

Geboren:

- Am 12. Anna, d. B. Johann Deller, Nagelschmieds-
meister v. hier.
- „ 19. Margaretha, d. B. Georg Jos. Mayr, Knopf-
machermeister.
- „ 19. Josepha, d. B. Sebastian Stöfl, Kistler-
Meister.
- „ 22. Franziska, d. B. Andreas Stuhler, Stras-
sen-Arbeiter.
- „ 22. Johann, d. B. Alois Mautscher, Tagelöhner.
- „ 22. Theres, d. B. Lorenz Jauchmann, Schnei-
dermeister.
- „ 26. Franz, d. B. Franz Müller, Säcklermeister.
von hier.

Getraut:

- Am 4. Titl. Freiherr Maximilian von Branca k. k.
Stadtgerichtsrath in Passau, mit Titl. Fräu-
lein Maria, Frein von Godin, Tochter des
kgl. Regierungs-Präsidenten, Titl. Freiherrn
von Godin von München.

Gestorben;

- Am 11. Crescen; Nettermayer, Austräglarin, 63 Jb.
alt, an Nervenschlag.
- „ 22. Theres Jauchmann, Schneiderekind, 8 Stun-
den, an Schwäche.
- „ 23. Wilhelmine, fremd.
- „ 28. Crescen; Müller, Tagelöhners-Wittwe, 68 J.
alt, an Brustwassersucht.

Eine moderne vollständige Bürgerschützen-Uniform
ist wegen Ueberstiedlung ins Württembergische um sehr
billigen Preis zu haben. Das Nähere entweder bei
der Medacien in Michach oder in der Buchdruckerei in
Friedberg.

Gesetz

über die Aufhebung der standes- und gutherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten.

Fortsetzung.

Die Schärer haben über ihre Verrichtung ein Protokoll aufzunehmen, welches die Gründe ihrer Schätzung ausführlich enthält. Gegen die Entscheidung der Schärer ist die Berufung an des Appellationsgericht binnen 14 Tagen gestattet.

Art. 12. Bei Weinzehent ist bei Ermittlung des achtzehnjährigen Durchschnittsertrages von 1828 bis 1845 zugleich der Ertrag ähnlicher Lagen im Rentamtsbezirke zu berücksichtigen. — Art. 13. Zehentpachtverträge lösen sich mit der Zehentfixirung ohne Entschädigung des Pächters auf. — Art. 14. Die fixirte Zehentabgabe nimmt die rechtliche Natur eines Bodenzinses mit dem im §. 12 Ziffer 3 und 4 des Hypothekengesetzes und §. 12 Ziff. 7 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 festgesetzten Vorzügen an. Dieselbe ist an dem vertragmäßig oder herkömmlich bestimmten Tage in Ermanglung einer solchen am 15. Dezember jeden Jahres zu entrichten. Art. 15. Das Äquivalent für das Obereigenthum und das Recht der Erhebung einer Besitzveränderungsabgabe ist bei Erbrecht, Freistift- und Erbzinslehen der ein und einhalbfache Betrag des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift der doppelte Betrag des ganzen Leibgeldes. Die Heimfälligkeit der Güter, auf welchen Leibgerechtigkeiten verfallen sind, wird mit der Publikation dieses Gesetzes ohne Entschädigung aufgehoben. Obiges Äquivalent ist mit der nächsten Besitzänderung nach Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes fällig. Die Art der Festsetzung der Besitzänderungs-Rechnisse (Handlohn, Leibgeld u. dgl.) richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung vom 19. Juni 1832, die Fixirung und Ablösung des Handlohns und anderer unständiger Besitzveränderungsgefälle des Staates betreffend, und den darauf bezüglichen Erläuterungs-Rescripten mit Rücksicht auf Art. 2 des Gesetzes. Die in der Finanzministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1834 festgesetzten Durchschnitt-Jahre sollen von dem Jahre 1840 an zurückbezahlt werden. Ist das bei dem letzten Gutsantritt erhobene Handlohn nicht bekannt, so ist der Gutswarth durch Schätzung (nach Art. 11 Ziff. 3) zu ermitteln und hieraus nach dem beim Antritt üblichen Procente das einfache Handlohn zu berechnen. Von dem für das Obereigenthum hier festgesetzten Äquivalente ist bei der nächsten Besitzveränderung ein ganzer Handlohns-Betrag baar zu entrichten, der Rest kann als ein zu 4 Prozent verzinsliches Bodenzins-Kapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben. — Art. 16. Mit dieser Fixirung der Besitzänderungsabgaben consolidirt sich das Eigenthum in der Person des Grundholden und derselbe übernimmt die der bisherigen Dominikalsteuer entsprechende Grundsteuer vom Handlohn. — Art. 17. Vom Erscheinen dieses Gesetzes an darf keine Verleihung unter Vorbehalt des Obereigenthums (Leibrecht, Neustift, Freistift, Erbrecht) mehr stattfinden. — Art. 18. Die Holz- und Streurechte, sowie die Weidrechte in den Waldungen und Gebirgen wird das

Forstpolizeigesetz normiren, wobei auf die Gegenrechnisse einschließlich der Leistungen von Holzfrohen, welche bis dahin fortzubestehen haben, Rücksicht genommen werden soll. Die ungemeßenen Forstrechte sollen durch ein besonderes Gesetz geordnet werden. — Art. 19. Die Fixirung der Grundlasten wird von den Distriktpolizeibehörden in Gemeinschaft mit den kgl. Rentamtern von Amtswegen in summarischen Verfahren vollzogen. Die Berufung gegen deren Beschlüsse geht an die kgl. Kreisregierungen, K. d. L., gegen deren Beschlüsse eine weitere Berufung nicht stattfindet. Der Berufungstermin ist auf 30 Tage bestimmt. — Die Oberaufsicht des hiezu berufenen Ministeriums ist vorbehalten. Die durch die Fixirung veranlaßten amtlichen Verhandlungen sind tar- und stempelfrei. Die Schätzungskosten tragen die Parteien gleichheitlich. Die Regierung wird ermächtigt den Distriktpolizei-Behörden besondere Commissäre auf Staatsrechnung beizugeben. Das Nähere des Verfahrens wird eine Instruction normiren. — Art. 20. Ist das Recht oder der Umfang der zu fixirenden Rechnisse bestritten, so bleibt der Rechtsweg vorbehalten.

IV. Abschnitt. Ablösung aller Grundlasten.

Art. 21. Alle fixen Grundgefälle des Staates, der Privaten, der Stiftungen und Communen sind unter den nachstehenden Bestimmungen ablösbar. — Art. 22. Alle Bodenzinse für welche ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt ist, sind durch Baarverlag dieses Kapitals ablösbar. Dieselben werden jedoch von der Ablösungskasse nicht übernommen. — Art. 23. Alle übrigen, bereits ihrer Natur nach ständigen, und nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige ganz oder theilweise durch baare Erlegung des Achtehnfachen ihres jährlichen Betrages jederzeit ablösen. Mit dieser Zahlung hört jeder weitere Anspruch des Berechtigten auf; der Pflichtige übernimmt zugleich die Grundsteuer von der abgelösten Dominikalrente. — Art. 24. Naturalabgaben werden behufs dieser Ablösung nach den Sätzen zu Geld angeschlagen, welche die Verordnung vom 13. Februar 1826 (die Ablösung ständiger Dominikalgefälle des Staates betreffend) enthält, mit der besonderen Bestimmung, daß bei Wein die durchschnittlichen Dreipreise der 18 Jahre von 1828 bis 1845 zu nehmen sind

(Schluß folgt.)

Die Einkommensteuer.

Nun guckt der Staat uns gar noch in den Beutel,
Was man verdient, dieß will auf's Haar er wissen;
Wenn ich recht fleißig, hab ich tausend Gulden,
Wo nicht, muß ich die große Hälfte missen.
Drum bin ich faul dieß Jahr ganz ungeheuer,
Damit ich frei von der Vermögenssteuer.

Bei der Ziehung in Nürnberg am 29. Aug. 1843 kamen folgende Nummern zum Vorschein:

62 77 75 24 55

Die nächste Ziehung ist in München den 7. Sept.

Stand und Preis der Michacher Schranne vom 2. September 1848.

Frucht- Sorten.	Schrankenstand.			Durchschnittspr. pr. Schäffel.						Ganzer Erlös.		Gegen die letzte Schranne ist der Mittelpreis			
	Im Ganzen vorhanden.	Hieran verkauft.	Im Rest geblieben.	höchster		mittlerer		mindeste				gefallen.		gestiegen.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	S c h ä f f e l.														
Waizen	83	83	—	14	13	13	52	13	25	1151	29	—	—	—	29
Korn	279	275	4	9	—	8	38	8	22	2377	21	—	—	—	—
Gerste	70	70	—	6	40	6	25	6	4	450	11	—	—	—	40
Haber	95	95	—	4	24	4	6	3	54	389	54	—	—	—	28
Summa	527	523	4							4368	55				

Michacher Viktualien-Preise.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Dnt.	Theil.	Mehl, pr. Dreißiger.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	3	—	2 1/2	Semmelmehl	4	3
Rubfleisch	10	—	1 Kreuzer Semmel	—	6	1	1	Schönmehl	3	3
Rindfleisch	9	2	1 Halbkreuzer Roggl	—	4	3	2 1/2	Nachmehl	2	3
Schweinfleisch	16	—	1 Kreuzer Roggl	—	9	3	1	Roggenmehl	2	2
Kalbfleisch	11	—	1 Halbbazen Laib	—	29	3	2	1 Pfd. Roggenbrod	2	1
Schafffleisch	9	—	1 Bazen Laib	1	27	3	—			

Viktualien-Preise für Friedberg und Rechhausen.

Fleisch, pr. Pfund.	fr.	dt.	Brod.	Pfd.	Loth.	Dnt.	Mehl, pr. Viertel.	fl.	fr.	dt.
Ochsenfleisch, gemästetes	11	—	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	2 1/2	Feines Mundmehl	—	52	—
Rubfleisch	10	—	1 Kreuzer Semmel	—	5	1	Semmelmehl	—	40	—
Rindfleisch	10	—	1 Zweikreuzer Roggl	—	14	—	Geringeres Mehl	—	32	—
Schweinfleisch	15	—	1 Vierkreuzer Roggl	—	28	—	Nachmehl	—	20	—
Kalbfleisch	9	—	1 Bazen Laib	1	16	—	Backmehl	—	22	—
Schafffleisch	8	—	1 Achtkreuzer Laib	3	—	—				

Brod- und Mehl-Tarif fürs Land im königl. Landgerichte Friedberg.

Mehl-Taxe.							Brod-Taxe.				
Gattung. ✓	P r e i s e.						Gattung.	G e w i c h t.			
	Megen.		Vierling.		Maßl.			Pfund	Loth.	Quint.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.					
Feines Mundmehl	3	28	—	52	—	13	1 Halbkreuzer Semmel	—	2	3	
Semmelmehl . . .	2	30	—	40	—	10	1 Kreuzer Semmel .	—	5	2	
Geringeres-Mehl .	2	8	—	32	—	8	1 Zweikreuzer Roggl .	—	14	—	
Nachmehl . . .	1	20	—	20	—	5	1 Vierkreuzer Roggl .	—	28	—	
Backmehl . . .	1	24	—	21	—	5 1/4	1 Bazen Laib . . .	1	16	1	
							1 Achtkreuzer Laib . .	3	—	2	

Auswärtige Schranken-Preise.

München 2. Sept., Augsburg 1. Sept., Schrobenhausen 31. Aug., Rain 26 Aug., Friedberg 31. Aug.

Ort der Schranne.	Zeesen.			Waizen.			Korn.			Gerste.			Haber.		
	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.	höchst.		mind.
	fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.		fl.	fr.	
München	—	—	—	14	33	14	4	13	34	10	3	9	26	8	40
Augsburg	—	—	—	14	30	14	11	13	46	9	28	9	12	8	47
Schrobenhausen	—	—	—	14	11	13	27	12	42	9	—	8	37	7	44
Rain	—	—	—	14	24	13	40	12	50	8	30	8	8	7	45
Friedberg	5	41	5	8	4	35	14	28	14	9	13	51	9	39	9

Die u e i e s.

Den 10. September wird in der Paulskirche von der Reichsversammlung zu Frankfurt das Gewerbeswesen verathen werden. Bayerns Gewerbestand, welcher durch seine theuern Realitäten am meisten bei dieser Verhandlung theilhaftig ist, blickt hoffnungsvoll auf eine günstige Lösung derselben.

Auch wurde in der Reichsversammlung der am 26. August zwischen Dänemark und Deutschland abgeschlossene 7monatliche Waffenstillstand verkündet. *)

Von der russischen Gränze schreibt man der Allg. Zeitung daß sich der Kaiser von Rußland den Franzosen ganz freundschaftlich nähert, und dagegen seinen Ingrimm gegen Deutschland vernehmen läßt.

In Warschau sind vier Schneidergesellen vom dortigen Kriegsgericht für schuldig befunden worden, daß sie einen Aufstand daselbst vorbereiten wollten. Für dieses Vergehen wurde ihnen nach russischer Art das Urtheil gefällt, daß sie durch 500 Mann zweimal Epheuthen laufen müssen, und dann auf 10 Jahre nach Sibirien geschickt wurden.

*) Es scheint daß die Prophezeiung eines Greises aus Amertfort, welche schon im Frühjahr zu Tausenden von Exemplaren verkauft wurde, in welcher es heißt: daß die nordischen Steppenhöhe unsere Gauen mit Schwert und Feuer heimsuchen werden, und am Rhein die Franzosen, welche stets Brudertöchter gegen Deutschland heucheln, sich mit diesen gegen dasselbe vereinigen werde, nun verwirklichen wolle; denn dieser Waffenstillstand ist nichts anders als ein Verzögerungsmittel wodurch Rußland sich besser vorbereitet, und während demselben auch den Schwedenkönig in sein Netz zu ziehen sich bemüht, und dann vereint mit Frankreich nicht dulden wird, daß Deutschland das Königreich Dänemark beeinträchtigt.

Die Schwurgerichte.

Die Schwurgerichte, Geschwornengerichte, Jury, sind diejenige Einrichtung des richterlichen Amtes, bei welcher nicht der vom Staat angestellte Richter Recht spricht, Urtheile fällt, sondern wozu intelligente Männer unbescholtenen Rufes durch freie Wahl der Gemeinden aus ihrer Mitte berufen werden, welche nach vorausgegangener Instruktion des Gegenstandes, der Anklage und auf stattgefundenen Zeugenvernehmung und Vertheidigung im Angesichte des Volkes Recht üben, — das „Schuldig oder Unschuldig“ aussprechen. — Das Richteramt überhaupt ist in früheren Jahrhunderten immer in den Händen des Volkes,

der Gemeinden gewesen, und in Bayern verrichteten es die letzteren unter Leitung der Beamten bis in das 15. Jahrhundert, bis zur Zeit, in der die Fürsten dieß heilige Volkerecht in ganz Deutschland sich aneigneten. — Die älteste Spur der Geschwornengerichte in jetziger Weise findet sich um das Jahr 1165 nach Christi in England. Napoleon führte sie bei den Franzosen ein, und sie verbreiteten sich nach und nach in verschiedenen Nachbarstaaten. Auch Amerika besitzt sie, und daß sie in unserm bayerischen Rheinkreise gehandhabt werden, ist Jedermann bekannt. — Ueber die sich unterscheidenden Formen, z. B. der französischen und der englischen Jury, können wir des beengten Raumes wegen hier nicht reden.

Nach einem Gesetze vom 3. v. Mts. sind die Schwurgerichte nunmehr auch in Bayern diesseits des Rheins vorläufig für das Criminale eingeführt worden, und steht deren Ausübung schon in den nächsten Monaten in Aussicht.

Ein Ausflug nach Nischach von einem Augsburger.

Wenn durch unsere Eisenbahnen der Großstädter seine Sonntags-Ausflüge nicht mehr nach Gegenden richtet, welche ehemals ihn anziehen, sondern sich an Orte begibt, wo ihn der Dampfer hinzieht, so ist dieß ein Umstand, den der Seitenlauf mit sich bringt. Einsender dieses jedoch, welcher noch gut bei Fuße ist, konnte es aber nicht unterlassen, vergangenen Sonntag, von dem obengedeuteten Gebrauche der Großstädter eine Ausnahme zu machen, seinen Ausflug nach einer andern Gegend zu richten, deren Besuch für den Naturfreund viel mehr Genüsse bietet, als es in erwähnter Weise der Fall ist, und wählte deshalb das freundliche Städtchen Nischach zur Zielscheibe desselben. Ich hatte aber kaum bei dieser kleinen Reise Friedberg hinter meinem Rücken, so gewahrte ich ein reges und munteres Leben, indem sich das Landvolk zu Wagen und zu Fuß nach der Landstraße drängte, um, wie ich in Erfahrung brachte, den Jahrmarkt in Nischach zu besuchen. Mit wahren Vergnügen folgte ich den vielen schönen Wagen, auf welchen wohlbesetzt das im reichen Sonntagsstaate befindliche Bauernvolk sowohl männlich als weiblich sich von muthigen Rossen dorthin führen

ließen. Michach selbst bot ein Bild des regsten Lebens in Folge dieses Jahrmarktes, allwo Käufer und Verkäufer in einer mehr als großen Zahl vorhanden, lebhaften Verkehr trieben, welcher in größeren Städten nicht leicht in dieser Weise stattfinden wird; so wie überhaupt die in diesem Städtchen auf seiner breiten Straße stehenden Häuserreihe, welche größtentheils mit schön eingerichteter Verkaufsläden versehen, von einer Wohlhabigkeit und gewerblichen Thätigkeit ihrer Bewohner zeigen. Auch findet man eine hinlängliche Zahl schöner Gasthäuser, und wenn, woran ich nicht zweifle, das Bier überall so gut und angenehm zum Trinken ist, wie in meinem Absteig-Quartier beim Thore, allwo der Bräuer, ein Mann nach altem Schrott und Korn seine Gäste gut bedienen läßt, so ist der Ruf des „guten Michacher Bieres“ gerechtfertigt.

Sollte diesem Städtchen daher der in Aussicht gestellte Sitz eines Schwurgerichtes zu theil werden, wie ich während meines dortigen Aufenthaltes in Erfahrung brachte, so wird dasselbe in kurzer Zeit zu einem der bedeutendsten Orte werden, was Einsender auch von Herzen wünscht.

Auf meinem Rückwege von diesem Ausfluge, veranlaßte mich im Dorfe Dasing der Schall einer muntern Tanzmusik und der fröhliche Gesang der Bauernburschen zur Einkehr im dortigen Wirthshause und gewährte zu meinem Vergnügen, daß hier das Kirchweihfest gehalten wurde. Leider konnte ich nur kurze Zeit an diesem Feste Theil nehmen, indem durch das Eintreffen einer Gesellschaft Kirchweihgäste aus dem benachbarten Friedberg der ohnehin für mich nicht zu beneidende Platz am Eingange des Wirthshauses mir auf eine höchst unhöfliche Weise genommen wurde, indem die Kellnerin zuerst mit den barschen Worten: „Wie, ruck' er hintri“ mich in die Enge trieb, womit aber, wie es schien, doch

nicht geholfen wurde, indem sie gleich darauf dem Hausknecht befahl, die Bank, worauf ich und mehrere andere in ihren Augen nichts bedeutenden Gäste saßen, wegzunehmen, was auch so pünktlich geschah, daß uns so zu sagen der Sitz vom Hintern gezogen wurde. In Folge dessen wurde auch der Tisch weggenommen, wobei nun nichts anderes übrig blieb, als in der einen Hand das Bier und in die andere Wurst und Brod zu nehmen und über den verschiedenartigen Werth der Kirchweihgäste nachzudenken. — Der Heimath nun zuwendend blickte ich nochmals nach dem verhängnißvollen Kirchweihort mit dem festen Vorsatze, dieser Kellnerin bei guter Gelegenheit den „Höflichkeitslehrer“ zu schicken.

Verfertigung des Glas- oder Sandpapiers.

Dieses Papier wird noch sehr theuer verkauft, und doch kann sich ein Jeder selbst dasselbe ohne große Kosten verfertigen. Glascherben stoße man in einem Mörser, die bei eigenem Mangel, bei Handwerkern gefunden werden. Diese zerstoßenen Scherben rüttle man durch Siebe von verschiedener Feinheit, je nachdem man das Glaspapier feiner oder gröber will. Hierauf bestreiche man Papier, Pergament, welches öfters gebraucht werden kann, oder Bacheleder mit warmen dünnen Leim, rüttle mit einem bestimmten Siebe, in welchem sich das gestoßene Glas befindet, über das angestrichene Papier, so viel, als daran haftet. Wenn es trocken ist, verfährt man auf dieselbe Weise, nur darf der Leim nicht zu stark seyn, das Papier würde rüßig und abspringen. Je nachdem man Siebe hat, kann man Sorten machen. Das Glas bleibt immer besser, als Sand, weil es härter ist, als dieses.

Die für das nächste Quartal (vom Oktober bis Ende Dezember) jetzt schon eintretenden Hh. Abonnenten genießen den Vortheil, daß sie den Monat September gratis erhalten.

Abonniren kann man sich sowohl bei der Redaktion in Michach, als auch in der Buchdruckerei in Friedberg. In den Ortschaften werden die Hrn. Ortsvorsteher Anmeldungen gefälligst besorgen.

Der Tendenz dieses Blattes angemessene Einsendungen, sowie auch Inseraten aller Art wollen Erstere wie Letztere entweder an die Redaktion in Michach oder an die Buchdruckerei in Friedberg eingesendet werden.